

Hinweise zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung

Mit dem vorliegenden Merkblatt sollen Fragen beantwortet werden, die im Zusammenhang mit der Abgabe einer Verpflichtungserklärung für ausländische Gäste auftreten können.

Außerdem soll deutlich gemacht werden, dass aus einer abzugebenden Verpflichtungserklärung gegebenenfalls erhebliche Erstattungsansprüche resultieren können.

Zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist eine Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit (Bonitätsprüfung) des Verpflichtungsgebers unter Berücksichtigung der Pfändungsfreigrenzen nach §§ 850 ff. Zivilprozessordnung (ZPO) erforderlich. Der Verpflichtungsgeber muss nachweisen, dass der Aufenthalt des Gastes in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Versorgung im Krankheitsfall und einer möglichen Rückführung, finanziell abgesichert ist. Die Verpflichtung ist grundsätzlich unwiderruflich und gilt für den gesamten Aufenthaltszeitraum des Gastes in Deutschland, höchstens jedoch für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Einreise.

Für die Feststellung der Bonität können nur solche Nachweise über finanzielle Leistungsfähigkeit verwendet werden, die nachträglich nicht verändert werden können. Die bloße Vorlage von Kontoauszügen oder eines Sparbuches ist daher nicht ausreichend. Bei der Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit sind auch die monatlichen Ausgaben des Verpflichtungsgebers zu berücksichtigen (z.B. Miete, Belastungen bei Hauseigentum, Nebenkosten, Versicherungen, Unterhaltsverpflichtungen usw.).

Bei sich Verpflichtenden, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII erhalten oder mit dem Einkommen unter der Pfändungsfreigrenze liegen kann eine ausreichende Bonität nicht bescheinigt werden.

Wenn für die Bonitätsberechnung das Einkommen des Ehepartners/Lebenspartners mit herangezogen werden soll, muss dessen Einverständniserklärung schriftlich vorliegen.

Der Gastgeber verpflichtet sich mit der Abgabe der Verpflichtungserklärung, für alle aus dem Aufenthalt des Gastes entstehenden Kosten zur Sicherung des Lebensunterhaltes aufzukommen. Dazu gehören die Versorgung mit Wohnraum, Versorgung im Krankheitsfall (z.B. Arztkosten, Medikamente, Krankenhauskosten), die Kosten für Pflegebedürftigkeit und die Kosten für die Ausreise (z.B. Flugticket, Abschiebekosten).

Kann die finanzielle Leistungsfähigkeit zur Übernahme der Kosten für den Gast/die Gäste nicht nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden, dann kann die Verpflichtungserklärung nur mit dem Vermerk "Bonität nicht nachgewiesen", "Gast übernimmt sämtliche Kosten" ausgestellt werden.

In einem solchen Fall muss der Gast gegenüber unserer Auslandsvertretung eine ausreichende Bonität für seinen geplanten Aufenthalt in Deutschland nachweisen.

Ist der Gast selbst in der Lage, seinen Lebensunterhalt zu sichern, ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ausnahmslos entbehrlich. Die Vorlage einer Verpflichtungserklärung ist nicht Voraussetzung für die Annahme eines Visumsantrages.

Unrichtige oder unvollständige Angaben sind strafbar. Der einreisende Ausländer darf für seinen Besuch keine öffentlichen Mittel in Anspruch nehmen.

Um das Risiko von unvorhergesehenen Krankheitskosten auszuschließen, muss eine Schengen weit gültige Reisekrankenversicherung (mit einer Deckungssumme von mind. 30.000 Euro) nachgewiesen werden. Diese Versicherung kann ggf. auch vom Verpflichtungsgeber für den ausländischen Gast abgeschlossen werden.

Die abgegebene Verpflichtungserklärung muss eindeutig erkennen lassen, für welchen Aufenthaltsweg sie gelten soll.

Benötigte Unterlagen:

- vollständig ausgefüllter Erhebungsbogen mit den persönlichen Daten
- Reisepass mit Meldebescheinigung oder Personalausweis des Gastgebers
- Nachweis der Bonität insbesondere durch
 - Lohn-/Gehaltsnachweise der letzten drei Monate (6 Monate bei längerfristigem Aufenthalt bzw. Einreise für einen Daueraufenthalt oder
 - ALG I Bescheid oder Rentenbescheid
 - letzter vorliegender Einkommensteuerbescheid bei Selbstständigen und
 - Betriebswirtschaftliche Auswertung der letzten 3 Monate (6 Monate bei Einreise für einen längerfristigen Aufenthalt bzw. Einreise für einen Daueraufenthalt) bestätigt vom Steuerberater.
 - aktuellster Handels- bzw. Vereinsregisterauszug (bei GmbH, AG, e.V.)
 - ggf. Vollmacht des handlungsbevollmächtigten Vertreters für die unterzeichnende Person
- Nachweis ausreichenden Wohnraumes durch Vorlage des Mietvertrages oder Nachweis über Wohneigentum (nicht erforderlich bei Kurzaufenthalten)

Zuständige Behörde und Verfahren

Zuständig für die Entgegennahme der Verpflichtungserklärung, die Bonitätsprüfung und die Beglaubigung der Unterschrift sind die Bürgerservicestellen des Landratsamtes Zwickau an den Standorten Limbach-Oberfrohna, Hohenstein-Ernstthal, Glauchau, Werdau und Zwickau. Das an den Verpflichtungsgeber ausgehändigte Original der Verpflichtungserklärung ist an den Besucher weiterzuleiten. Dieser benötigt die Verpflichtungserklärung zur Beantragung des Einreisevisums in der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft/Konsulat), welche für den Wohnsitz des Gastes zuständig ist.

Gültigkeit der ausgestellten Verpflichtungserklärung und des Einreisevisums

Das Dokument der Verpflichtungserklärung verliert ihre Gültigkeit 6 Monate nach Ausstellungsdatum. Ein Einreisevisum kann bis max. 90 Tage pro Halbjahr ausgestellt werden. Eine Verlängerung des Visums in Deutschland ist in der Regel nicht möglich.

Gebühren

Für die Entgegennahme und Prüfung einer Verpflichtungserklärung wird eine Gebühr nach geltendem Recht erhoben (z. Zt. 25,00 € nach § 47 Abs.1Nr. 12 Aufenthaltsverordnung). Darin enthalten ist auch die Beglaubigung der Unterschrift des Verpflichtungsgebers.

Datenschutz

Die Angaben zur Verpflichtungserklärung sind freiwillig. Zur Beweissicherung kann die Behörde Kopien der Belege zur Akte nehmen.

Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit bis zur Ausstellung der Verpflichtungserklärung beträgt zwischen 3 und 5 Werktagen.

Öffnungszeiten der Bürgerservicestellen des Landratsamtes:

Montag:	08:00 bis 16:00 Uhr	
Dienstag:	08:00 bis 18:00 Uhr	und Donnerstag: 08:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	08:00 bis 12:00 Uhr	und Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr
Samstags:*	09:00 bis 12:00 Uhr	

*nur eine Dienststelle ist samstags geöffnet.

Veröffentlichungen dazu finden Sie in den Bürgerservicestellen, der Tagespresse, dem Amtsblatt und auf unserer Internetseite: www.landkreis-zwickau.de